

**Antrag auf Satzungsänderung der
Gewerbevereinigung Edermünde e.V.**

Betroffen ist der § 9 - Amtsdauer und Geschäftsjahr - Absatz 2

Bisheriger Wortlaut :

Die beiden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Neuer Wortlaut :

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Die Wiederwahl für einen Kassenprüfer ist einmalig zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes sein.

Der weitere Wortlaut des § 9 bleibt unverändert.

Edermünde, 25.03.2011

Gemeinsam viel erreichen!